

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt: 

Zimmer 508

T: +49(0)421 361-10137

F: +49(0)421 496 -10137

E-Mail:


Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen: 023
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 23.07.2018

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag auf Auskunft nach § 7 BremIFG vom 29.06.2018 teile ich Ihnen Folgendes mit:

wie Ihnen ja bekannt ist, haben Sie mit Ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen vom 09.03.2017 (gerichtliches Az. 4 K 646/17) unter anderem auch Auskunft zu der Frage beantragt "Welche Kriterien mit welcher Gewichtung haben zu dem Zuschlag geführt?" (Seite 2 Ihrer Klagschrift vom 09.03.2017).

Gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.05.2017 haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Mitteilung dieser Information. Dies hat das Verwaltungsgericht auf Seite 9 oben unter III. des betreffenden Urteils, das Ihnen ja bekannt ist, ausdrücklich ausgeführt. Es bleibt abzuwarten, ob im Rahmen des von Ihnen gegen dieses Urteil nun angestrebten Berufungszulassungsverfahrens und eines gegebenenfalls sich anschließenden Berufungsverfahrens hierzu andere rechtliche Feststellungen getroffen werden.

Die begehrte Information steht Ihnen auch nicht nach einem der weiter von Ihnen in Ihrem Antrag vom 29.06.2018 aufgeführten Gesetze zu, da deren Anwendungsbereiche sämtlich nicht betroffen sind. Die begehrte Information ist weder eine solche im Sinne des IWG (keine Anwendung bei vorhandenen Informationen, an denen kein Zugangsrecht besteht, § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG), noch des UIG

(keine sich auf den Zustand der Umwelt beziehende Informationen, § 1 Abs. 2 BremUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1-6 UIG), noch des VIG (kein Bezug zu Lebensmittelerzeugnissen oder Verbraucherprodukten und kein Bezug zu Gesundheitsschutz oder Sicherheit in Bezug auf diese Erzeugnisse/Produkte, § 1 Nr. 1 und 2 VIG).

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Für den Antragsteller besteht gemäß § 13 Abs. 1 BremIFG die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit anzurufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz als verletzt ansieht.